



Amtsgericht Lüdinghausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 11.12.2024, 11:00 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal 118, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Senden, Blatt 188,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Senden, Gebäude- und Freifläche, Schulze-Bremer-Str. 2, Größe: 878 m²

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Senden Blatt 646 unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks

Gemarkung Senden Flur 16 Flurstück 348, Gebäude- und Freifläche, Schulze-Bremer-Str. 2, Größe: 878 qm

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von neunundneunzig Jahren seit dem Tage der Eintragung. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks sind eingetragen: Dr. Ingeborg Elke Ulrike Rietz, geb. am 21.12.1947 und Dr. Detlef Rainer Hans-Uwe Rietz, geb. am 22.08.1949 -in Erbengemeinschaft-.

Bezug: Bewilligung vom 28. September 1970 bei Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 09. Februar 1971.

versteigert werden.

Versteigert wird ein freistehendes Einfamilienhaus mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss aus dem Jahre 1973. Das Haus ist unterkellert und wurde in massiver Bauweise gebaut. Eine Garage ist vorhanden und eine Loggia im Dachgeschoss. Die Grundfläche des Hauses beträgt 401,08 qm.

Die Restlaufzeit des Erbbaurechts beträgt ca. 46 Jahre.

Eine Innenbsichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

310.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.